

Anhang 4

Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

Für die **mitfinanzierten** Massnahmen der 1., 2., 3. und 4. Generation müssen folgende Fristen eingehalten werden:

- Für Massnahmen der 1. und 2. Generation (Leistungsvereinbarung der 1. und 2. Generation Ziff. 3.3) muss eine Finanzierungsvereinbarung vor dem **31. Dezember 2027** unterzeichnet sein.
- Für Massnahmen der 3. Generation muss der Baubeginn vor dem **31. Dezember 2025** und für Massnahmen der 4. Generation vor dem **31. März 2029** erfolgen (ausgenommen Massnahmen mit Fristenstillstand und/oder Nachfrist gemäss Art. 18 Abs. 2 und Abs. 3 PAVV).

Andernfalls erlischt der Anspruch auf die entsprechende Finanzhilfe und die Massnahmen sind in untenstehender Tabelle A 4.1 aufzuführen. Die Unterzeichner bestätigen, dass die in diesem Anhang aufgeführten Massnahmen nicht umgesetzt werden. Die Leistungsvereinbarungen der 1., 2., 3. und 4. Generation sind damit entsprechend angepasst.

Für die Umsetzung der **nicht mitfinanzierten** Massnahmen (Leistungsvereinbarung 1., 2., 3. und 4. Generation) hat sich die Trägerschaft ebenfalls verpflichtet. Falls eine Massnahme nicht umgesetzt werden kann, ist sie in der untenstehenden Tabelle A 4.2 aufzuführen.

Hinweis: In der Spalte «Begründung» sind jeweils zwingende Gründe anzugeben, die eine fristgerechte Realisierung verhindern.

A 4.1 Liste der mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; gemäss der entsprechenden Leistungsvereinbarung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; gemäss der entsprechenden Leistungsvereinbarung	Begründung
0121.2.008	MIV2	Wetzikon – Umgestaltung Bahnhofstrasse	2.70	1.08	Die Umsetzung dieser Massnahme verzögerte sich mehrmals aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der involvierten Stellen. Im Zusammenhang mit dem neuem Masterplan Oberwetzikon wurde 2022-2023 auch das BGK Oberwetzikon mit geänderten Rahmenbedingungen vollständig überarbeitet.

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; gemäss der entsprechenden Leistungsvereinbarung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; gemäss der entsprechenden Leistungsvereinbarung	Begründung
0121.2.014	LV2	Uster - Öffnung der ortstrennenden Verkehrsachse für den Langsamverkehr	2.54	1.02	Diese Unterführung für den Langsamverkehr sollte im Zuge von Uster West erstellt werden. Da die Strasse Uster West nicht realisierbar ist, soll diese Unterführung für den Langsamverkehr mit der Unterführung Zürichstrasse geplant werden. Wie und wann die Umsetzung der Unterführung Zürichstrasse erfolgen soll, ist noch unklar. Der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für diese Massnahme bis Ende 2027 ist nicht realistisch.
0121.2.020	LV8	Oberland – Verbesserung Sicherheit Fussgängerquerungen	11.20	4.48	Es sind keine eigenständigen Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit an Fussgängerquerungen vorgesehen. Die im Raum Zürcher Oberland realisierten (bzw. zu realisierenden) Fussgängerquerungen sind entweder Teil einer anderen, bereits im Agglomerationsprogramm enthaltenen, Massnahme (z. B. Aufwertung Strassenraum) oder die Massnahmen weisen zu geringe Investitionskosten auf, als dass sich eine Anmeldung zur Mitfinanzierung lohnt.
0121.2.043	ÖV4	Wetzikon – Ausbau Bushof: Teil Bushof und Velostation	29.09	11.64	Aufgrund eines Referendums wurde eine Volksabstimmung notwendig, bei welcher der Projektierungskredit von den Stimmberechtigten abgelehnt wurde. Im Nachgang zur Urnenabstimmung wurde eine neue Variante geplant und ein neuer öffentlicher Teil-Gestaltungsplan erarbeitet. In diesem Rahmen machte die SBB eine Einwendung geltend, dass mit der neuen Variante nicht mehr alle gestellten Anforderungen erfüllt werden konnten. In der Folge entschied sich der Stadtrat zur Aufhebung des Projektierungskredits.
0121.2.044	ÖV4	Wetzikon – Ausbau Bushof: Teil Personenunterführung Ost	12.55	5.02	Aufgrund eines Referendums wurde eine Volksabstimmung notwendig, bei welcher der Projektierungskredit von den Stimmberechtigten abgelehnt wurde. Im Nachgang zur Urnenabstimmung wurde eine

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investi- tion [Mio. Fran- ken]; gemäss der entspre- chenden Leis- tungsvereinba- rung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; gemäss der entsprechenden Leistungsvereinba- rung	Begründung
					neue Variante geplant und ein neuer öffentlicher Teil-Gestaltungsplan erarbeitet. In diesem Rahmen machte die SBB eine Einwendung geltend, dass mit der neuen Variante nicht mehr alle gestellten Anforderungen erfüllt werden konnten. In der Folge entschied sich der Stadtrat zur Aufhebung des Projektierungskredits.
0121.3.057	LV8	Uster - Betriebs- und Gestal- tungskonzept Berchtold- strasse (Paket)	2.45	0.98	Die Umsetzung der Teilmassnahmen dieses Massnahmenpakets war wegen Unabwägbarkeiten bei der ursprünglichen Planung mit der Umfahrung Uster West lange Zeit blockiert. Nach dem BAFU-Entscheid wurde dieses Vorhaben 2020 abgebrochen.

Tabelle A 4.1.

A 4.2 Liste der nicht-mitfinanzierten Massnahmen

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Begründung
0121.2.045	ÖV4	Wetzikon – Ausbau Bushof: Teil Platzgestaltung und Parkierung	Aufgrund eines Referendums wurde eine Volksabstimmung notwendig, bei welcher der Projektierungskredit von den Stimmberechtigten abgelehnt wurde. Im Nachgang zur Urnenabstimmung wurde eine neue Variante geplant und ein neuer öffentlicher Teil-Gestaltungsplan erarbeitet. In diesem Rahmen machte die SBB eine Einwendung geltend, dass mit der neuen Variante nicht mehr alle gestellten Anforderungen erfüllt werden konnten. In der Folge entschied sich der Stadtrat zur Aufhebung des Projektierungskredits.
0121.3.066	S3	Uster - Gebietsentwicklung Nänikon / Grossriet	Die Entwicklung des Gebiets Nänikon / Grossriet ist eng mit dem Bau der Neuen Greifenseestrasse verknüpft. Am 7. März 2021 hat sich die Ustermer Stimmbevölkerung im Rahmen einer kommunalen Volksabstimmung gegen den Bau der Neuen Greifenseestrasse in Nänikon ausgesprochen und den Gegenvorschlag des Stadtrates angenommen, die Streichung dieser Strasse aus dem Regionalen Richtplan Oberland zu beantragen.

Tabelle A 4.2